

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die Errichtung und den Betrieb
einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährli-
chen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max.
141,8 t und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Ge-
samtlagerkapazität von max. 100,8 t aus der Ölspurbe-
seitigung

am Standort Quedlinburg

für die Firma
Top Car AG
Schulze-Delitzsch-Straße 69
04315 Leipzig

vom 19.08.2024

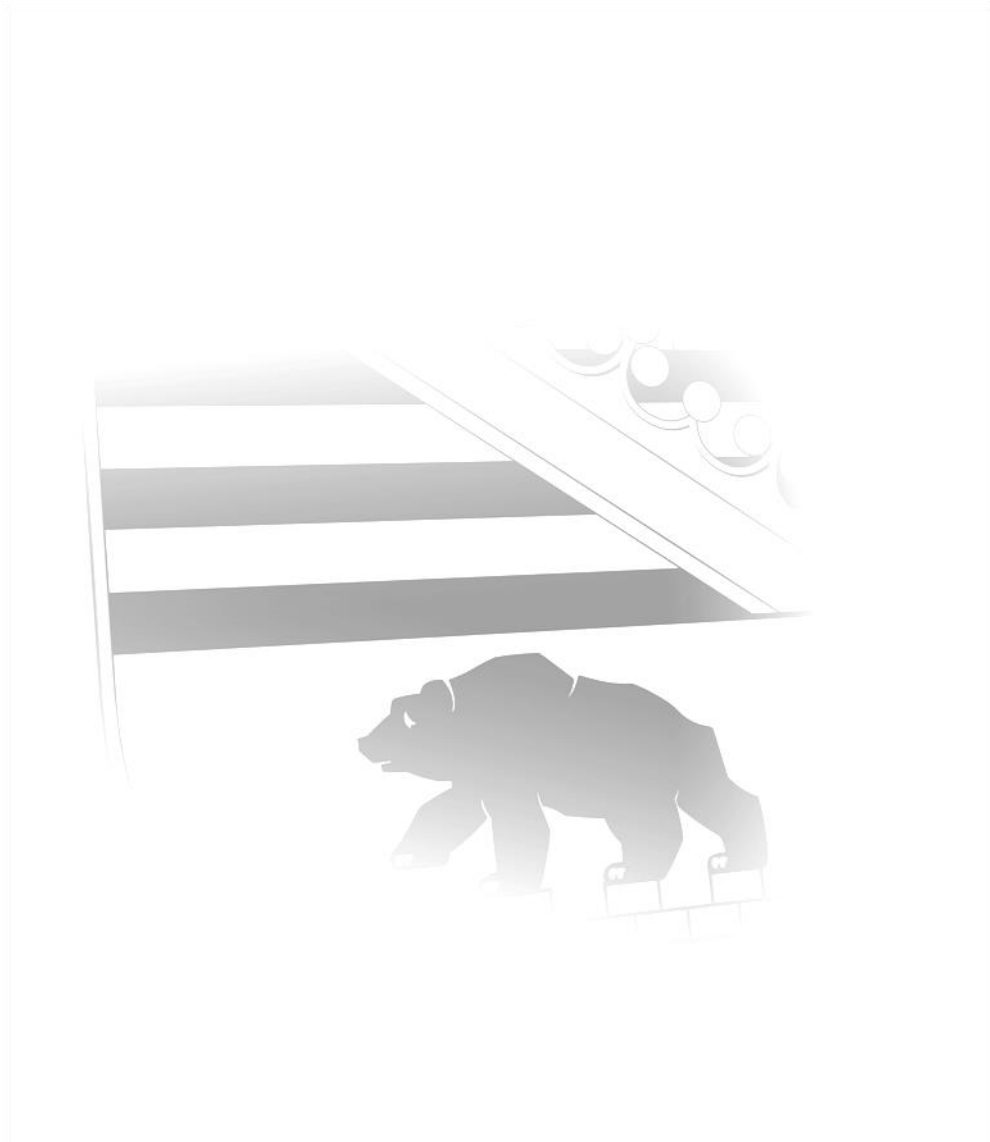
Az.: 402.3.10-44008/23/06

Anlagen-Nr.: 7966

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	6
III	Nebenbestimmungen	6
1	<i>Allgemeines</i>	6
2	<i>Bauordnungsrecht</i>	7
3	<i>Anlagenbezogener Immissionsschutz</i>	7
4	<i>Gebietsbezogener Immissionsschutz</i>	8
5	<i>Arbeitsschutz</i>	9
6	<i>Gewässerschutz</i>	10
7	<i>Abfallrecht</i>	10
8	<i>Bodenschutz</i>	14
9	<i>Betriebseinstellung</i>	14
IV	Begründung	15
1	<i>Antragsgegenstand</i>	15
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	16
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	17
2.2	<i>Ausgangszustandsbericht</i>	17
3	<i>Entscheidung</i>	18
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	22
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	22
4.2	<i>Bauplanungsrecht</i>	23
4.3	<i>Bauordnungsrecht</i>	24
4.4	<i>Lärmschutz</i>	26
4.5	<i>Anlagenbezogener Immissionsschutz</i>	28
4.6	<i>Gebietsbezogener Immissionsschutz</i>	29
4.7	<i>Arbeitsschutz</i>	31
4.8	<i>Gewässerschutz</i>	32
4.9	<i>Abfallrecht</i>	33
4.10	<i>Bodenschutz</i>	35
4.11	<i>Betriebseinstellung</i>	35
5	<i>Kosten</i>	36
6	<i>Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	36
V	Hinweise	37
1	<i>Allgemeines</i>	37
2	<i>Sicherheitsleistung</i>	38
3	<i>Bauordnungsrecht</i>	38
4	<i>Arbeitsschutz</i>	39
5	<i>Gewässerschutz</i>	40
6	<i>Abfallrecht</i>	41
7	<i>Zuständigkeiten</i>	42
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	44

ANLAGE 1	Antragsunterlagen	45
ANLAGE 2	Rechtsquellen.....	56
Verteiler.....		61



I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. mit den Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

Top Car AG
Schulze-Delitzsch-Straße 69
04315 Leipzig

vom 01.02.2023 (Posteingang am 02.03.2023) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 27.06.2024, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb

einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 141,8 t und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 100,8 t aus der Ölspurbeseitigung

bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE 01 Annahme und Registrierung

BE 02 Abfall- Zwischenlager

BE 03 Fuhrpark

auf einem Grundstück in **06484 Quedlinburg**,

Gemarkung: **Quedlinburg**,

Flur: **26**,

Flurstück: **2/4**

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung**
- für die Errichtung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen,
 - für die geplante Nutzungsänderung einer Bestandshalle für den Betrieb einer Ölspurbeseitigung,
 - für die Errichtung einer Lagerboxenüberdachung und
 - für die Aufstellung eines High-Cube Containers mit Sammeltank
- nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Mit der Baugenehmigung werden auf Antrag der Antragstellerin die Abweichungen nach § 6 BauO LSA
- Abs. 1 – Freihalten von Abstandsflächen vor Außenwänden von Gebäuden – und
 - Abs. 3 – Verbot von Überdeckungen von Abstandsflächen –
- in Verbindung mit § 66 BauO LSA zugelassen.
- 4 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Sicherheitsleistung in Höhe von
- 14.055,57 Euro (inkl. MwSt.)**
- (in Worten: vierzehntausendfünfundfünfzig Euro siebenundfünfzig Cent)
- hinterlegt und dies der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde spätestens vor der Inbetriebnahme der Anlage nachgewiesen wurde.
- 5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 6 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 7 Die Kosten des Verfahrens trägt die Top Car AG.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

- 1.5 Die Sicherheitsleistung kann aus Mitteln des § 232 BGB frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Das gewählte Sicherungsmittel ist dem Landesverwaltungsamt vor der Hinterlegung mitzuteilen.

Nach Zustimmung des Landesverwaltungsamtes über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem

für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheins sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheitsleistung zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Der Betreiber hat der zuständigen Behörde einen geplanten Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch den neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

2 Bauordnungsrecht

Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist gemäß § 81 Abs. 2 BauO LSA mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Es sind die Formulare des Bauordnungsamtes des Landkreis Harz zu verwenden.

3 Anlagenbezogener Immissionsschutz

- 3.1 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden.
- 3.2 Abweichungen im Betriebsablauf durch Betriebsstörungen sind der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Den Betriebsanweisungen der Hersteller der Anlagenteile ist Folge zu leisten.

- 3.4 Fahrwege und andere Betriebsflächen im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton, aus Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagebereiches vermieden oder beseitigt werden. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.5 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- 3.6 Die Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Vor Übernahme der Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen. Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.
- 3.7 Die Lagerung der Abfälle, der Betriebsstoffe und der Produkte hat entsprechend der Darstellung im Antrag zu erfolgen. Die Lagerbereiche (Flächen, Tanks, Silos) sind durch Beschilderung zu kennzeichnen. Die Lagermengen werden wie folgt festgelegt:

Betriebseinheit	Lagerbezeichnung	Kapazität [t]	AS gemäß AVV
01.01 BE 02	<u>Lagerbereiche 1.1 und 1.2</u>		
	- ASP-/IBC-Behälter (11 Stück, in der Halle)	11,00	13 05 03* 15 02 02*
	- 30m ³ -Sammel-Tank (1 Stück)	30,00	13 08 99*
	- 7m ³ -Absetzcontainer (8 Stück)	100,80	17 05 03*
01.02 BE 02	<u>Lagerbereich 2</u>		
	- 7m ³ -Absetzcontainer (8 Stück)	100,80	17 05 04

Tabelle 1: Zulässige Lagermengen

4 **Gebietsbezogener Immissionsschutz**

Zur Vermeidung von Geruchsemissionen sind geruchsrelevante Stoffe in geschlossenen oder abgedeckten Behältern zu lagern.

5 **Arbeitsschutz**

5.1 Für den Standort müssen, bis zur Inbetriebnahme die Gefährdungsbeurteilungen, die Betriebsanweisungen und die Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten vorliegen.

§ 5 ArbSchG, § 6 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GefStoffV

5.2 Ergibt die erforderliche Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsplätze nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der Konkretisierungen nach u. a. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes, die nach den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG umsetzbar wären, müssen diese sofort umgesetzt werden.

5.3 Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgen (Pflicht- und Angebotsvorsorge) festzulegen und vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage durchzuführen bzw. anzubieten.

§§ 4,5 ArbMedVV

5.4 Die im Bereich der Waagewanne und doppelwandigen Tanks, sowie der ASP-Behälter (Abfall-Sammler-pastös) befindlichen Apparaturen und Rohrleitungen sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GefStoffV § 7 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 GefStoffV i. V. m. Nr. 4.6 Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 2017 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

5.5 Für die Bereiche mit Fahrzeugverkehr sowie Verkehrswege für Fußgänger sind die Verkehrswege so zu bemessen, dass sie durch Beschäftigte sicher begangen und befahren werden können bzw. Beschäftigte dadurch nicht gefährdet werden. Unter Berücksichtigung der Lager- und Aufstellflächen der Arbeitsmittel (Absetzcontainer) sind die Verkehrswegbreiten für gemeinsame Verkehrswege zu bemessen. In die Betrachtung müssen auch die Rand- und Begegnungszuschläge für getrennte oder gemeinsame Verkehrswege einbezogen werden.

§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang ArbStättV Nr. 1.8 und ASR A1.8

6 Gewässerschutz

- 6.1 Das Be- und Entladen (Umschlagen) von Transportbehältern mit wassergefährdenden Stoffen und die Entleerung des Sammelbehälters ist außerhalb der Lagerhalle (L 1.1, L1.2) unzulässig und zu unterlassen.
- 6.2 Das Be- und Entladen von Transportbehälter mit festen Stoffgemischen ist außerhalb der medienbeständigen und überdachten Fläche (L2) nicht zulässig und zu unterlassen.
- 6.3 Der für das Be- und Entladen notwendige Wirkbereich ist unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen deutlich zu kennzeichnen.

7 Abfallrecht

- 7.1 Für die zeitweilige Lagerung sind folgende Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugelassen:

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Einschränkung	Maximale Lagerkapazitäten
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	Vorwiegend anfallender Schlamm nach Ölspurbeseitigung	11 t
13 08 99*	Ölhaltige Abfälle a. n. g.	Öl- Wassergemische	30 t
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	Vorwiegend verunreinigtes Bindemittel	11 t
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Ausgekoffertes, verunreinigtes Bodenmaterial	100,8 t
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen		100,8 t

Tabelle 2: Zugelassene Abfallarten

Die Annahme der Abfälle erfolgt **ausschließlich** im Rahmen des Dienstleistungsunternehmens Top Car AG, hier der mobilen Beseitigung von Ölspurverunreinigungen, Extrem-

schmutz und der Erdreichsanie rung. Für den Standort gilt, dass die gesammelte Abfallmenge (Antransport) dem Abtransport entspricht. Es erfolgt keine weitere Erzeugung oder Behandlung von Abfällen.

7.2 Von der Annahme und Lagerung ausgeschlossen sind

- alle anderen als die unter 7.1 genannten Abfallarten,
- Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für die zeitweilige Lagerung in der Anlage geeignet sind.
- Bei jeder einzelnen Abfallanlieferung ist vor der Übernahme der Abfälle eine Eingangskontrolle (Annahmekontrolle) vorzunehmen.

7.3 Bei jeder einzelnen Abfallanlieferung ist vor der Übernahme der Abfälle eine Eingangskontrolle (Annahmekontrolle) vorzunehmen. Alle Anlieferungen von nicht zugelassenen Abfällen sind zurückzuweisen. Zurückweisungen sind unverzüglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde zeitnah mitzuteilen.

7.4 Aus Havarien und Verkehrsunfällen stammende nichtidentifizierbare Abfälle sind umgehend einer Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen. Dafür sind von diesen Abfällen zeitnah Deklarationsanalysen in Auftrag zu geben. Diese Abfälle sind in beschrifteten Behältern auf einer gesondert gekennzeichneten Sicherstellungsfläche zwischenzulagern.

7.5 Stellt sich bei dem Ergebnis der Deklarationsanalyse heraus, dass es sich um eine Abfallart handelt, die nicht im Abfallartenkatalog der NB 7.1 aufgeführt ist und somit für die zeitweilige Zwischenlagerung in der Anlage nicht zugelassen ist, ist die zuständige Überwachungsbehörde schriftlich zu informieren.

7.6 Auf der festgelegten Sicherstellungsfläche dürfen nicht mehr als 20 % der Gesamtlagermenge (242,6 t) an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zwischengelagert werden.

7.7 Aus Havarien und Verkehrsunfällen stammende nichtidentifizierbare Abfälle sind in der Jahresübersicht (NB 7.16) mit aufzuführen.

7.8 Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde ein aktueller Apparateaufstellungsplan, indem die Sicherstellungsfläche mit enthalten ist, zu übergeben.

7.9 Die Annahme der Abfälle darf nur erfolgen, wenn die ordnungsgemäße und schadlose Weiterverwertung sowie die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der Abfälle in dafür zugelassenen Anlagen gesichert ist und durch gültige Abnahmeverträge ständig nachgewiesen wird.

Der Nachweis ist der zuständigen Abfallbehörde bis spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.

- 7.10 Die Annahme und Entsorgung der gefährlichen Abfälle über das Zwischenlager darf nur mit gültigen Entsorgungsnachweisen (EN) bzw. auf der Grundlage eines bestätigten Sammelentsorgungsnachweis (SN) erfolgen. Dabei ist die Zulässigkeit von der zuständigen Behörde bis spätestens zur Inbetriebnahme bestätigen zu lassen. Zuständig ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Entsorgungsanlage betrieben wird.
- 7.11 Bei der Zuordnung von Abfallschlüsseln zu den einzelnen Abfallarten ist zu beachten, dass diese sich im reinen Zwischenlager nicht ändern, d.h. Abfallschlüssel sind je Abfallart im In- und Output identisch.
- 7.12 Die Eingangskontrolle ist zu dokumentieren, wobei die Dokumentation mindestens folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten muss:
- Datum und Uhrzeit der Annahme,
 - Ergebnis der Kontrolle der Begleitdokumente,
 - Ergebnis der Sichtkontrolle der Abfälle,
 - Wiegung der Abfälle (Wiegeschein),
 - Erstellen eines Eingangsscheines (Annahmebeleg),
 - Abfallerzeuger (Ursprung/ Herkunft),
 - Name und Anschrift des Beförderers und amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
 - ggf. festgestellte Abweichungen und Bemerkungen.
- 7.13 Jede Abgabe von Abfällen (zur Verwertung und zur Beseitigung) ist zu registrieren. Dafür ist je Abfallart ein eigenes Verzeichnis zu erstellen, welches folgende Angaben enthalten muss:
- Abfallart: Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung,
 - Abfallerzeuger,
 - Beförderer/ Abholer,
 - Firmenname und Anschrift der Entsorgungsanlage,

- die Entsorgernummer der Anlage zur Verwertung/ Beseitigung,
- Menge jeder abgegebenen Charge,
- Datum der Abgabe.

Die zugeordneten Abfälle sind zur Unterscheidung voneinander zusätzlich konkret zu bezeichnen, z.B. Schlamm nach Ölspurbeseitigung oder Öl-Wassergemisch usw.

7.14 Die Register sind mit den Verzeichnissen und zu führenden Belegen mindestens drei Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung gerechnet, aufzubewahren. Die Register können elektronisch geführt werden. Der zuständigen Behörde sind auf ihr Verlangen die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

7.15 Vom Betreiber sind folgende Angaben im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen:

- Dokumentation der Eingangskontrolle,
- Belege über die angenommenen und abgegebenen Abfälle (Register),
- Belege über erfolgte Zurückweisungen,
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- Dokumentation und Ergebnisse von Eigenkontrollen,
- besondere Vorkommnisse wie Havarien, Unfälle, Brände etc. einschließlich der erfolgten Abhilfe- und Entsorgungsmaßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugten Zugriffen zu schützen und mindestens drei Jahre nach Beendigung des Betriebes aufzubewahren. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

7.16 Über die angenommenen Abfälle und die abgegebenen Abfälle und deren Verbleib, die exakten Lagerbestände sämtlicher Abfälle zum Jahreswechsel sowie über Betriebsstörungen und Stillstandzeiten ist eine Jahresübersicht zu erstellen.

Diese ist der zuständigen Behörde jeweils bis zum **31. März** des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Ein Muster der zu erstellenden Jahresübersicht kann bei der zuständigen Abfallbehörde abgefordert werden. Eine Jahresübersicht ist auch dann zu erstellen, wenn kein Antransport bzw. zeitweilige Lagerung erfolgte.

8 **Bodenschutz**

Sollten während der Baumaßnahme kontaminierte Bodenbereiche festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (historische Recherche, Bodenuntersuchungen usw.) mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

9 **Betriebseinstellung**

9.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

9.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

9.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

9.4 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

9.5 Es sind sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die Top Car AG beabsichtigt mit Antrag vom 01.02.2023 (Posteingang am 02.03.2023) am Standort Quedlinburg, Magdeburger Straße 18, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen aus der Ölspurbeseitigung, bestehend aus folgenden Betriebseinheiten:

BE 01 Annahme und Registrierung

BE 02 Abfall- Zwischenlager

BE 03 Fuhrpark

mit einer Gesamtlagerkapazität von 141,8 t gefährlichen Abfällen und 100,8 t nicht gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben.

2 **Genehmigungsverfahren**

Die zur Genehmigung beantragte Anlage ist im Anhang 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als genehmigungsbedürftige Anlage der Nr. 8.12.1.1 (G) und 8.12.2 zuzuordnen. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 Abs. 1 BImSchG.

Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

Aufgrund der in der geplanten Anlage antragsgemäß gelagerten geringen Menge an Schlämmen, ist diese nicht in der Anlage 1 UVPG aufgeführt. Damit unterliegt das Vorhaben nicht dem Anwendungsbereich des UVPG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West,
- der Landkreis Harz und
- die Stadt Quedlinburg.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.02.2024 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Quedlinburg und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt am 15.02.2024 (Ausgabe 02/2024).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024 im Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 04.06.2024 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 17.05.2024 in der in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Quedlinburg, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 05/2024).

2.2 **Ausgangszustandsbericht**

Die Überprüfungen der Unterlagen zum Antrag der Errichtung und den Betrieb der Anlage und die örtlichen Gegebenheiten ergaben, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) nicht erforderlich ist. Die Erteilung von Auflagen war nicht erforderlich.

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht jedoch nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Einzelfallprüfung umfasste die eingesetzten Stoffe/Stoffgemischen in ihren relevanten Mengen und ihrer Gefährlichkeit. Bei sach- und fachgerechtem Umgang bzw. Lagerung der Einsatzstoffe, sind keine Gefahren für die Schutzgüter Boden und Grundwasser unter der

Bedingung der strikten Einhaltung der entsprechenden Kontroll-, Revisions-, Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften zu erwarten.

Aus vorgenannten Gründen ist aus Sicht der zuständigen Wasserbehörde die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Baugenehmigung gemäß § 71 BauO LSA und
- die Zulassungen der Abweichungen nach § 6 i. V. m. § 66 BauO LSA.

Es wird auf die Ausführungen unter Abschnitt IV, Nr. 4.3 des Bescheides verwiesen.

Die Genehmigung zum Betrieb der Anlage ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Anlagenbetreiberin zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG ausschließlich gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage eine Sicherheit in Höhe von 14.055,57 Euro (inkl. MwSt.) leistet.

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern. (Punkt 1 der Verwaltungsvorschrift Teil A – zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BImSchG, veröffentlicht als Anlage im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 235) (VV Teil A des LVwA)).

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (RdErl. des MULE vom 01.12.2016 – 31-67022 – MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Verwaltungsvorschriften auch die Festsetzung der Sicherheitsleistung für Abfallbehandlungsanlagen bestimmen können (Punkt 2.1 VV Teil A des LVwA).

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Gemäß Punkt 9.2 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- Kosten für sonstige quantifizierbare, z. B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Das Vorgehen, die Hinterlegung – unter Verzicht auf die Rücknahme – des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme wird dadurch begründet, dass die zuständige Behörde im Sicherungsfall zur ungehinderten und

unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung insolvenzfest ausgestaltet sein. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist. (Punkt 3.1 VV Teil A des LVwA und Punkt 10.1 RdErl. des MULE vom 01.12.2016)

Gemäß Punkt 5 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Denn im Falle des Übergangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebes seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen. Die bereits geleistete Sicherheitsleistung des ehemaligen Betreibers wird auch dann erst freigegeben.

Berechnung der Sicherheitsleistung:

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output). Sofern für die einzelnen genehmigten Abfallarten keine spezifischen Lagermengen ausgewiesen sind, ist von den durchschnittlichen Entsorgungskosten der zur Lagerung vorgesehenen Abfälle auszugehen. Abfälle mit positivem Marktwert werden bei der Ermittlung dieses Durchschnittswertes nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Sicherheitsleistung basiert auf den durchschnittlichen Entsorgungskosten für das Jahr 2023.

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen insgesamt 10.270,78 € (siehe Tabelle 3). Die Entsorgungskosten pro Abfallschlüssel (siehe Tabelle 4) werden zur Berechnung eines Mittelwertes für jeweils gefährliche und nicht gefährliche Abfälle herangezogen und mit der entsprechenden maximalen Lagermenge multipliziert.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 15 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden. Im Falle einer Beräumung können (entsprechend den genehmigten Abfallschlüsseln) sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle auf dem Anlagengelände vorliegen. Um einer Beräumung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gerecht zu werden, wurde in

Anlehnung an das o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 eine Pauschale von 15 % festgesetzt. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 1.540,62 € (siehe Tabelle 5). Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 11.811,40 €.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 2.244,17 €. Es ist eine Summe von **14.055,57 €** als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in den folgenden Tabellen:

Lager	Kapazität [t]	Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten	ASN
ASP/IBC	11,00	256,75	2.824,25	13 05 03*, 15 02 02*
Sammel-Tank	30,00	120,00	3.600,00 €	13 08 99*
Absetzcontainer	100,80	24,00	2.419,20	17 05 03*
Absetzcontainer	100,80	14,16	1.427,33 €	17 05 04
Summe Entsorgungskosten Lager			10.270,78	

Tabelle 3: Auflistung der einzelnen Läger

AS	Bezeichnung	Kosten [€/t]
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	202,50
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	120,00
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	311,00
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	24,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	14,16

Tabelle 4: Abfallartenkatalog mit Entsorgungskosten

Bezeichnung	Kosten
Entsorgungskosten	10.270,78 €
Prozentpauschale 15%	1.540,62 €
Netto-Sicherheitsleistungen	11.811,40 €
MwSt. 19%	2.244,17 €
Brutto-Sicherheitsleistungen	14.055,57 €

Tabelle 5: Aufstellung Sicherheitsleistung

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der errichteten Anlage, um sicher zu stellen, dass die errichtete Anlage bei ihrer geplanten Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Top Car AG hat mit ihrem Antrag vom 01.02.2023 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.3).

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs enthalten.

Die Umsetzung dieser Anforderung wird sichergestellt durch das Vorhalten einer Betriebsanweisung auch für die geänderte Anlage, in der vorgeschrieben wird, wie bei vom Regelbetrieb abweichenden Zuständen zu verfahren ist (NB 1.4).

4.2 **Bauplanungsrecht**

Nach planungsrechtlicher Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die beantragte Errichtung und Nutzungsänderung nach § 29 i. V. m. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig ist. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, der festgesetzten Bauweise und der Art der Nutzung.

Die beantragten Vorhaben, die geplante Nutzungsänderung einer Bestandshalle für den Betrieb einer Ölspurbeseitigung, die Errichtung einer Lagerboxenüberdachung und die Aufstellung eines High-Cube Containers mit Sammel-tank, sind Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, so dass die §§ 30 – 37 BauGB Anwendung finden.

Das Baugrundstück bzw. Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der seit 11.04.2008 rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Bicklingsbach“ der Stadt Quedlinburg und ist dementsprechend nach § 30 BauGB auf seine Zulässigkeit zu prüfen.

Ein Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Nach § 9 Abs. 1 und 2 BauNVO sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe in Industriegebieten zulässig, die ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, dienen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das Vorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig ist, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Bicklingsbach“ der Stadt Quedlinburg nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

- Das Maß der baulichen Nutzung wird eingehalten (GRZ 0,8; GFZ 1,6; bauliche Anlage nicht höher als 10 m über Gehweg).

- Die Art der baulichen Nutzung wird eingehalten (Teil eines Autohauses im Gewerbegebiet).
- Die Bauweise wird eingehalten (offene Bebauung).
- Die überbaubare Grundstücksfläche wird eingehalten (das geplante Zwischenlager befindet sich innerhalb der Baugrenzen).
- Die für das Vorhaben erforderliche verkehrliche, energetische, wasser- und abwassertechnische Erschließung ist gesichert (jeweils Anschluss an vorh. Erschließung des Autohauses möglich).

Damit ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

4.3 **Bauordnungsrecht**

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG bestehen keine Einwände, wenn die Nebenbestimmung aus Abschnitt III Nr. 2 zum Bauordnungsrecht Beachtung findet.

Die Erteilung der Nebenbestimmungen erfolgt auf der Grundlage des § 71 Abs. 3 BauO LSA.

Nach dieser Vorschrift kann die Baugenehmigung, unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.

Durch die Nebenbestimmungen soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Das Bauvorhaben entspricht gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 BauO LSA der Gebäudeklasse 1 und zählt zu den genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen nach § 58 BauO LSA. Damit ist das Vorhaben laut § 62 Satz 1 BauO LSA nach dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Dazu prüft die zuständige Bauaufsichtsbehörde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren:

- die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
- die Einhaltung der BauO LSA und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und

- die Einhaltung der anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Der Brandschutznachweis musste entsprechend § 65 Abs. 4 Satz 1 BauO LSA nicht geprüft werden.

Für die Überprüfung der Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB wird auf Punkt 4.2 verwiesen.

Zu Sicherstellung der Einhaltung der Pflichten der Bauherrin der BauO LSA gemäß § 71 Abs. 8 bzw. § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA wurde die Nebenbestimmung Nr. 2 erlassen. Diese ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Weitere Nebenbestimmungen waren nicht notwendig.

Sachverhalte, dass das Vorhaben die Vorschriften der BauO LSA, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht einhält, waren nicht zu ermitteln. Damit ist das Vorhaben bauordnungsrechtlich zulässig.

Abweichungen nach § 6 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 66 BauO LSA

Die Abweichungen von den Anforderungen der BauO LSA werden als Abweichungen gemäß § 6 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 66 BauO LSA zugelassen.

Gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 vereinbar sind. § 85a Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), in der jeweils geltenden Fassung, ist gemäß § 66 Abs. 2 BauO LSA gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Für Anlagen, die einer Genehmigung nicht bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend.

Mit ihrem Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 01.02.2023 (Posteingang am 02.03.2023) beantragte die Antragstellerin gleichzeitig die Zulassung von Abweichungen gemäß § 6 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 66 BauO LSA. Sie begründete ihren Antrag damit, dass die teilweise Überschneidung der Abstandsflächen untereinander aus der platzsparenden Anordnung der Gebäude auf den befestigten Flächen des Baufurstückes resultiert. Da in den besagten Bereichen keine Aufenthaltsräume vorhanden sind, deren Belichtung und Belüftung durch die geplante Anordnung beeinträchtigt wird, bestehen keine Bedenken gegen die Überschneidung der Abstandsflächen. Aus brandschutztechnischer Sicht handelt es sich um einen gemeinsamen Brandabschnitt. Nachbarschaftliche Belange werden nicht berührt.

Es wurde weiterhin festgestellt, dass sich die Überschneidung südöstlich hinter den Gebäudeteilen „Umschlaghalle“ und „Lagerboxenüberdachung“ auf dem eigenen Flurstück 2/4 befindet. Nachbarlichen Belange werden damit keine berührt. Die geplanten Gebäudeteile befinden sich innerhalb der zulässigen Baugrenze, drei Abstandflächen überschreiten die Baugrenze geringfügig und befinden sich auf dem eigenen Flurstück 2/4.

Damit sind sie beantragten Abweichungen unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 der besagt, dass Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen, vereinbar. Dem Antrag auf Abweichungen kann zugestimmt werden.

4.4 Lärmschutz

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Ölspurbeseitigung gemäß § 4 BImSchG sind aus der Sicht des Bereiches physikalische Umweltfaktoren genehmigungsfähig. Die Aufstellung gesonderter Nebenbestimmungen war nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. Nr. 1 und 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Nach Maßgabe der Antragsunterlagen inklusive der Aussagen zum Lärmschutz (Kapitel 4, Punkt 4.6, Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH) ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine signifikante Erhöhung der Schallimmissionen im Anlagenumfeld zu erwarten ist. Dabei wurde eine überschlägige Lärmberechnung für umliegende Wohnnutzungen im Mischgebiet (nordwestlich, ca. 190 m Entfernung, Immissionsrichtwerte 60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts) sowie Wohnnutzungen mit der Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes (südwestlich, ca. 570m Entfernung, Immissionsrichtwerte 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts) untersucht. Diese schutzwürdigen Bebauungen werden als maßgeblich angesehen, weil hier die geringste Immissionsrichtwertunterschreitung ermittelt wurde.

An beiden untersuchten Flächen mit schutzwürdigen Bebauungen wurde ausgewiesen, dass die gemäß TA Lärm Nr. 6.1 geltenden Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Ausgehend von Nr. 2.2 TA Lärm liegt ein Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereiches, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um wenigstens 10 dB(A) unterschreitet.

Ausgehend von Punkt 3.2.1 der TA Lärm ist der zusätzliche Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen, wenn eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB(A) gewährleistet ist. Auf eine Betrachtung der Vorbelastung kann dementsprechend verzichtet werden.

Eine Festlegung von einzuhaltenden Immissionswerten erfolgt nicht, da diese im Ergebnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.02.2013 (BVerwG 7 C 22.11) unzulässig sind, die Funktion von Kontrollwerten zu erfüllen.

Das geplante Vorhaben wird damit insgesamt keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen im Anlagenumfeld hervorrufen. Die Erteilung von Lärmschutzauflagen ist demzufolge nicht erforderlich.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens am gewerblich vorgeprägten Standort keine Relevanz.

4.5 Anlagenbezogener Immissionsschutz

Aus Sicht des anlagebezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken, wenn die im Abschnitt III Punkt 3 benannten immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen im Abschnitt III Punkt 3 ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage verursachte Emissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führen werden.

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern als auch für bestehende Anlagen nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2c BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist es eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen. (NB 3.1)

Mit der Nebenbestimmung 3.2 wird abgesichert, dass mit der Erfüllung die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Sofern es durch Störungen zu Abweichungen im Betriebsablauf kommen kann, muss der zuständigen Behörde die Möglichkeit zur Prüfung des Weiterbestehens der Voraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sein.

Die Nebenbestimmung 3.3 dient der Aufrechterhaltung des ungestörten Betriebes.

Die Festlegungen aus den Nebenbestimmungen 3.4 und 3.5 dienen der Minderung von Staubemissionen bei Lagerung und Transportvorgängen. Diese ergibt sich aus Nr. 5.2.3.3 der TA Luft. Des Weiteren wird damit abgesichert, dass die Überwachungsbehörden mit der Erfüllung der Nebenbestimmung ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Nebenbestimmung 3.6 erfolgt entsprechend der Anforderung aus der Nr. 5.8.12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV).

Die Festlegung aus der Nebenbestimmung 3.7 erfolgt antragsgemäß. Mit der Festlegung, dass Lagerbereiche zu kennzeichnen sind, wird abgesichert, dass die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Bei der zu genehmigenden Anlage handelt es sich um eine Anlage gem. IED-Richtlinie. Für die Umsetzung des Standes der Technik sind gemäß Artikel 14 Abs. 3 der IED-Richtlinie die Merkblätter zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) anzuwenden, sofern Schlussfolgerungen festgelegt worden sind. Da für Abfallentsorgungsanlagen derzeit keine Schlussfolgerungen existieren, wurden für die Festlegung der Nebenbestimmungen die derzeit geltenden Regelwerke (TA-Luft, ABA-VwV, VDI-Richtlinien, DIN-Normen) herangezogen.

4.6 Gebietsbezogener Immissionsschutz

Aus der Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes kann eingeschätzt werden, dass es durch die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen durch eine Anlage zur Ölspurbeseitigung in Quedlinburg nicht zu schädlichen Umwelt-

einwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nummer 4 TA - Luft oder Gerüche kommt. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, wenn die Nebenbestimmung in Abschnitt III Nr. 4 zur Anwendung kommt.

Im Punkt 4.3.1 der Antragsunterlagen ist eine Berechnung des Emissionsmassenstroms für Stäube aus den Transportvorgängen enthalten. Darin wird aufgezeigt, dass die am Standort lediglich durch den Fahrverkehr verursachten Staubemissionen unter dem Bagatellmassenstrom für diffuse Quellen liegen. Somit ist eine Bestimmung der Immissions-Kenngrößen entbehrlich.

Nach Darstellung im Antrag erfolgt kein Umschlag von staubenden Gütern. Kontaminiertes Erdreich soll in der Regel direkt zum Entsorger transportiert werden. Nur in Ausnahmefällen soll eine kurzzeitige Lagerung in geschlossenen oder abgedeckten Absetzcontainern erfolgen. Öl- Wassergemische werden in Tanks gelagert.

Es kann demnach mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Anforderungen nach 5.2.3 TA – Luft (Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen) schädliche Umwelteinwirkungen durch Stäube vermieden werden. Ein Umschlag staubender Güter soll wie erwähnt ohnehin nicht stattfinden.

In Bezug auf mögliche Geruchsemissionen wird in den Antragsunterlagen unter Punkt 4.5.2 mitgeteilt, dass die Abfälle generell in geschlossenen Behältern oder abgedeckten Absetzcontainern gelagert werden, so dass keine relevanten Geruchsemissionen entstehen können. Im Unterschied dazu heißt es im Kapitel Betriebseinheit BE 02 – Abfallzwischenlager hingegen, dass die Container nur bei Bedarf abgedeckt werden sollen. In diesem Zusammenhang ist die Nebenbestimmung 4 erforderlich, welche sicherstellt, dass geruchsrelevante Abfälle entweder nur in geschlossenen Behältern gelagert werden oder dass bei Zwischenlagerung in Absetzbehältern diese umgehend mit einer geruchsdichten Abdeckung zu versehen sind.

Zusammenfassend kann aus der Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes festgestellt werden, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der geplanten Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4.7 Arbeitsschutz

Der Erteilung einer Genehmigung nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen wird aus der Sicht des Arbeitsschutzes zugestimmt, sofern die in Abschnitt III Punkt 5 benannten Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Zur Sicherung der Interessen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West, auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft. Die Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutz-rechtlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 5 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während der Bau-phase sowie dem anschließenden Betrieb der Anlage geschützt werden. Die ArbStättV regelt die Einrichtung von Arbeitsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der gehandhabten Stoffe und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 5 auf der Grundlage der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), der ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 4 ArbMedVV – Pflichtvorsorge,
- § 5 ArbMedVV – Angebotsvorsorge

sowie

- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- Anh. ArbStättV – Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten

und

- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,

sowie

- § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
- § 7 GefStoffV – Grundpflichten,
- § 8 GefStoffV – Allgemeine Schutzmaßnahmen,
- § 14 GefStoffV – Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

und

- § 4 ArbSchG – Allgemeine Grundsätze,
- § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.8 Gewässerschutz

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die Nebenbestimmungen aus Abschnitt III Nr. 6 Beachtung finden.

Bei den geplanten Anlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Gemäß § 62 Abs. 3 WHG dürfen Anlagen nur entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten gesonderte technische und infrastrukturelle Anforderungen.

Da die Bodenbereiche vor den geplanten Anlagen unzureichend befestigt sind und eine direkte Anbindung an ein Regenwasserversickerungsbecken des Zweckverbandes der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz besteht ist sicherzustellen, dass alle Umladevorgänge ausschließlich in der Halle bzw. auf der medienbeständigen und überdachten Fläche zu erfolgen hat (NB 6.1 – 6.3).

Es wird auf die Definition im § 2 Abs. 23 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie auf den Abschnitt 9.3 „Umschlagen“ im technischen Regelwerk der DWA-A 779 „Allgemeine technische Regelungen“, Juni 2023 verwiesen.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde in der behördlichen Überwachungskartei Pro-UmwS wie folgt registriert:

Angaben zur Anlage:

Anlagenkennnummer:	085235-00157-0001
Art der Anlage:	Umfüllen/Lageranlage
Anlagenbezeichnung:	1.1 Umschlagehalle
Gesamtlagermenge:	6,7 m ³
Wassergefährdungsklasse:	WGK 3
Gefährdungsstufe:	Gefährdungsstufe C

Anlagenkennnummer: 085235-00157-0002
Art der Anlage: Lageranlage
Anlagenbezeichnung: 1.1 Umschlaghalle, Sammeltank
Gesamtlagermenge: 30 m³
Wassergefährdungsklasse: WGK 3
Gefährdungsstufe: Gefährdungsstufe D

Anlagenkennnummer: 085235-00157-0003
Art der Anlage: Lageranlage
Anlagenbezeichnung: 1.2 Umschlaghalle
Gesamtlagermenge: 9 m³
Wassergefährdungsklasse: WGK 3
Gefährdungsstufe: Gefährdungsstufe C

Anlagenkennnummer: 085235-00157-0004
Art der Anlage: Lageranlage
Anlagenbezeichnung: 2 Außenlager
Gesamtlagermenge: 56 m³
Wassergefährdungsklasse: WGK 3
Gefährdungsstufe: Gefährdungsstufe D

Standort: Quedlinburg
Gemarkung: Quedlinburg
Flur - Flurstück: 26 – 2/4

Die Anlage befindet sich in
einem Schutzgebiet gemäß § 51 WHG: nein

Die Anlage befindet sich in
einem Überschwemmungsgebiet
gemäß § 76 WHG: nein

4.9 **Abfallrecht**

Aus abfallrechtlicher Sicht spricht nichts gegen die antragsgemäße Errichtung und den Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und gefährlichen

Abfällen, wenn die die im Abschnitt III Nr. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Der Abfallerzeuger ist nach § 3 Abs. 8 KrWG i. V. m. § 7 Abs. 3 KrWG verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Aus dieser Forderung ergibt sich die Verpflichtung des Anlagenbetreibers, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung der erzeugten Abfälle sicherzustellen und darzulegen. Das gilt auch für Errichtungsmaßnahmen bei diesem Vorhaben.

Die Einstufung der Abfälle in Nebenbestimmung 7.1 erfolgte auf der Grundlage des vorliegenden Genehmigungsantrages. Gemäß des § 2 Abs. 2 AVV sind angenommene und abgegebene Abfälle den im Abfallverzeichnis aufgeführten sechsstelligen Abfallschlüsseln und deren Abfallbezeichnung zuzuordnen.

Um die Annahme nur zugelassener Abfälle sicherzustellen, ergehen die Nebenbestimmungen 7.2 bis 7.10. Mit deren Umsetzung wird ausgeschlossen, dass Abfälle angenommen und zwischengelagert werden, für deren Zwischenlagerung die Anlage nicht geeignet ist, und eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sichergestellt.

Mit den Nebenbestimmungen 7.11 bis 7.14 wird sichergestellt, dass der Betreiber seinen gesetzlichen Pflichten zum Führen von Registern im Input und Output nachkommt. Gesetzliche Grundlage hierzu bilden § 49 KrWG i. V. m. §§ 24 und 25 Nachweisverordnung (NachwV).

Das Betriebstagebuch (NB 7.15) ist ein geeignetes Mittel zur nachvollziehbaren Dokumentation. Die abfallrechtliche Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit dienen der Kontrolle der Betriebsabläufe und damit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Handhabung der Abfälle. Der Mitwirkungspflicht des Anlagenbetreibers für den Vollzug der ordentlichen abfallrechtlichen Anlagenüberwachung ist in § 47 KrWG festgelegt.

Die Nebenbestimmung zur Vorlage einer Jahresübersicht (NB 7.16) ergeht auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 i. V. m. § 47 KrWG und gewährleistet die Überwachungstätigkeit der abfallrechtlich zuständigen Behörde.

4.10 **Bodenschutz**

Nach bodenschutzrechtlicher Bewertung des Vorhabens und deren Auswirkung auf den Boden ist festzustellen, dass unter Einhaltung der Nebenbestimmung aus Abschnitt III Nr. 8 aus der Sicht des Altlasten- und des Bodenschutzrechts keine Bedenken erhoben werden.

Im Bereich des geplanten Zwischenlagers sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen erfasst.

Die Nebenbestimmung Nr. 8 dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) ist der Antragsteller zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet. Gemäß § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen.

4.11 **Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben (NB 9.1 – 9.59.4). Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.08.2024 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit sich bis zum 13.09.2024 gemäß §1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit E-Mail vom 15.08.2024 hat sich die Top Car AG im Rahmen der Anhörung schriftlich geäußert und dem Bescheidentwurf zugestimmt.

V Hinweise

1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
- 1.2 Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- 1.3 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.4 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.
- 1.5 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- 1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- 1.7 Die Betriebseinstellung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 1.8 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 1.9 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.10 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

2 Sicherheitsleistung

- 2.1 Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredesfrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden von mir nicht akzeptiert. Zudem sollte die Bürgschaftserklärung den Passus „auf erstes (schriftliches) Anfordern“ enthalten.
- 2.2 Sollte die geforderte Sicherheit nicht (oder nicht rechtzeitig) hinterlegt werden, kann nach § 20 Abs. 1 BImSchG der Betrieb der o. g. Anlage bis zur Erfüllung dieser Pflicht untersagt werden.
- 2.3 Die Höhe der Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft und in begründeten Fällen angepasst (vgl. MBl. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017; S. 16; Nr. 7.2).
- 2.4 Gemäß § 53 Abs. 1 des BImSchG und § 1 Abs. 1 der 5. BImSchV haben Betreiber der im Anhang 1 zu dieser Verordnung bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Die Anlage ist gemäß der 4. BImSchV der Nummer 8.12.1.1 zugeordnet und steht im Anhang 1 der 5. BImSchV. Die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ist somit gegeben.

3 Bauordnungsrecht

- 3.1 Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.
- § 52 Abs. 1 BauO LSA*
- 3.2 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist.
- § 78 BauO LSA*
- 3.3 Nach § 14 VermGeoG LSA sind Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, Erbbauberechtigten sowie Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte verpflichtet, die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Sie sollten deshalb, nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Vermessung des/r Ge-

bäude/s und die Übernahme in das Liegenschaftskataster bei der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beantragen.

3.4 Die Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.

§ 71 Abs. 7 BauO LSA

3.5 Den mit der Bauüberwachung der Bauarbeiten beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigung und die Bauvorlagen zu gewähren.

§ 80 Abs. 4 BauO LSA

3.6 Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind.

§ 81 Abs. 2 BauO LSA

4 Arbeitsschutz

4.1 Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten im Freien müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken im Anhang 4 der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 – Beleuchtung und Sichtverbindung – eingehalten werden. Eine künstliche Beleuchtung wird notwendig, sofern nicht ausreichend Tageslicht zur Verfügung steht. Ebenso müssen die Beleuchtungsstärken im Gebäude gemäß Anhang 3 ASR A3.4 entsprechend eingehalten werden.

§ 3a ArbStättV i. V. m. ASR A3.4 Anhang 3 und 4

4.2 Vor Aufnahme der Tätigkeit ist zu prüfen, ob eine Beteiligung an der Beförderung gefährlicher Güter und resultierende Pflichten als Beteiligter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vorliegen und somit die Gefahrgutbeauftragtenverordnung zur Anwendung kommt.

4.3 Für die etwaige Durchführung der Bauarbeiten sind die entsprechenden Anforderungen der Nummer 5 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung und die speziellen Anforderungen für Baustellen der Regeln für Arbeitsstätten zu beachten.

4.4 Die am Bau Beteiligten haben eigenverantwortlich zu gewährleisten, dass nach den Regeln der Technik gearbeitet wird und dabei die entsprechenden Vorschriften beachtet werden.

- 4.5 Bei der Baumaßnahme ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen zu beachten.

Baustellenverordnung – BaustellV

- 4.6 Für die Verkehrswege und Fluchtwege auf der Baustelle sind die technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8, Verkehrswege, und die ASR A2.3, Fluchtwege und Notausgänge zu beachten.

- 4.7 Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind, und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht.

§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.4

5 **Gewässerschutz**

- 5.1 Nach § 62 Abs. 1 und 2 WHG ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage so zu unterhalten und zu betreiben, dass eine Verunreinigung der Gewässer (einschließlich des Grundwassers) oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

- 5.2 Das verpflichtet den Betreiber insbesondere dazu

- die Anlage entsprechend der gemäß § 46 Abs. 2 AwSV festgelegten Prüfintervalle von einem Sachverständigen für wassergefährdende Stoffe überprüfen zu lassen,
- die vom Sachverständigen festgestellten Mängel entsprechend der Regelungen im § 48 AwSV zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen,
- die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren,
- die Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV vorzuhalten,
- eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV einschließlich der Selbsteinstufung von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen und Stoffgemischen gemäß § 4 ff AwSV zu erstellen und fortzuführen,
- die Anlage darf nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet werden,

- Betriebsstörungen an der Anlage i. S. des § 24 AwSV die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutenden Mengen führen können unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Die Bagatellgrenze einer nicht unerheblichen Menge hängt von der besonderen Situation des jeweiligen Unfalls ab. Unabhängig davon liegt ein erheblicher Unfall vor, wenn z.B.

- eine Warnung bzw. Information an eine Abwasseranlage oder einen Gewässernutzer erforderlich ist,
- Stoffe mit der WGK 3 freigesetzt werden,
- mehr als 50 l wassergefährdender Stoff mit der WGK 2 oder WGK 1 freigesetzt werden,
- großflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln erforderlich ist,
- die Schadenhöhe mehr als 1.000 € beträgt.

6 **Abfallrecht**

- 6.1 Gemäß § 3 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind die anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle Papier und Pappe, Glas, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, Kunststoffe, Metalle, Fettabscheiderinhalte, Holz, Textilien usw. voneinander getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die getrennte Erfassung ist gem. § 3 Abs. 3 GewAbfV durch die Erzeuger und Besitzer von Abfällen durch Praxisbelege wie Wiege- und Lieferscheine/Rechnungen und den beabsichtigten Verbleib der Abfälle zu dokumentieren. Für den Lagerbereich der Abfälle ist ein Plan/Skizze/Fotos in der Dokumentation mit anzugeben.
- 6.2 Soweit die Abfälle nicht getrennt erfasst werden, ist das stattdessen entstehende Gemisch gemäß § 4 Abs. 1 GewAbfV einer (externen) mechanischen Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Dies ist ebenfalls entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentationsunterlagen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.3 Weiterhin ist das Gewerbe mit einer Restmülltonne an die öffentliche Abfallentsorgung bei der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz (enwi), Braunschweiger Straße 87/88 in 38820 Halberstadt anzuschließen.

- 6.4 Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, sofern der Abfall nicht verwertbar ist, in dafür zugelassenen Anlagen gemeinwohlverträglich und nachweislich zu beseitigen.

§ 7 KrWG

- 6.5 Die im Rahmen der Nachweisführung notwendige Entsorger- bzw. Erzeugernummer ist nach Erteilung der Genehmigung umgehend beim

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU)

Reideburger Straße 47

06116 Halle (Saale)

zu beantragen.

- 6.6 Nach § 59 KrWG i. V. m. § 2 Abs. 2 bb) Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) ist ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen. Dieser darf nicht personenidentisch mit dem Geschäftsführer sein. Mit Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Behörde un- aufgefordert der bestellte Abfallbeauftragte unter Angabe aller wesentlichen Daten (Fach- kundenachweis, Bestellkunde) anzuzeigen.

§ 60 Abs. 3 KrWG

7 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasser- rechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA,

- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG) sowie
- den §§ 3 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Kreislauf- und Abfallbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Harz als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde und
 - Untere Bodenschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Im Auftrag

Hauschke



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der Top Car AG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 141,8 t und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100,8 t aus der Ölspurbeseitigung gemäß § 4 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 01.02.2023.

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter	
	Ordner 1		
00	Inhaltsverzeichnis		
	Deckblatt	2	
	Inhaltsverzeichnis	3	
01	Antrag / Allgemeine Angaben		
1	Antrag/Allgemeine Angaben	Dokument	6
1.1	• Verzeichnis der Antragsunterlagen		
1.2	• Antragsformular		
1.3	• Kurzbeschreibung		
1.4	• Angaben zum Standort		
1.4.1	• Beschreibung des Standortes und der Umgebung		
	Anhang zu Abschnitt 1	Verzeichnis	1
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	Formular 0	5
1.2	Antragsformular	Formular 1	3
	Vollmacht zum Vorhaben	Vollmacht	1
1.4.2	Karten/Pläne		
	Flächennutzungsplan der Weltstadt Quedlinburg Vorentwurf Stand 02.08.2016	Karte (A3)	1
	Legende Flächennutzungsplan	Legende	1
	Flächennutzungsplan der Weltstadt Quedlinburg Stand 17.10.1998	Karte (A3)	1
	Planzeichnungserläuterung	Legende	5

	Standortbetrachtung Gewässerschutz	Karte (A3)	1
	Standortbetrachtung Naturschutz	Karte (A3)	1
	Standortbetrachtung Biotope	Karte (A3)	1
	Werksplan/Emissionsquellenplan	Zeichnung (A2)	1
	Grundfließbild	Zeichnung (A4)	6
02	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	Dokument	9
2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsbereich Ölspurbeseitigung/Verfahrensablauf der Ölspurbeseitigung 		
2.2	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Anlage 		
2.3	<ul style="list-style-type: none"> • Apparateaufstellungspläne 		
2.4	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensbeschreibung 		
2.5	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbeschreibung 		
2.6	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebszeiten 		
	Anhang zu Abschnitt 2		1
	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	Formular 2.1	1
	Betriebseinheiten	Formular 2.2	1
	Ausrüstungsdaten	Formular 2.3	3
	Verfahrensfließbild	Zeichnung (A3L)	1
	Apparateaufstellungsplan Grundriss	Zeichnung (A2)	1
	Angebot oberirdischer, doppelwandiger Lagerbehälter nach DIN 6616/D für 30.000 Liter	Dokument	2
	Betriebsanleitung Leckanzeige-Gerät	Dokument	12
	Betriebsanleitung Überfüllsicherung	Dokument	22
	OCC® Reinigungssysteme	Dokument	2
	ASP-Behälter	Dokument	2
	IBC-Behälter	Dokument	1
	High Cube Container	Dokument	1
	Oberirdischer Lagerbehälter nach DIN 6616/D	Dokument	1
03	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen		
3	Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe	Dokument	2
3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Stoffe 		
	Anhang zu Abschnitt 3	Verzeichnis	1
	Gehandhabte Stoffe	Formular 3.1a	1

	Stoffliste, Lageranlagen	Formular 3.1b	1
	Stoffidentifikation	Formular 3.2	1
	Physikalische Stoffdaten	Formular 3.3	1
	Sicherheitstechnische Stoffdaten	Formular 3.4	1
	Gefahrstoffe/Biologische Arbeitsstoffe	Formular 3.5	1
	Sicherheitsdatenblatt DB Biolex Ölreiniger	Dokument	3
	Produktinformation Biolex	Dokument	2
	Prüfbericht Dekra zu Biolex	Dokument	1
	Sicherheitsdatenblatt Furtol Oilaktiv	Dokument	5
	Sicherheitsdatenblatt Bioversal	Dokument	4
	Sicherheitsdatenblatt ILKA Waschhallenreiniger	Dokument	5
04	Emissionen / Immissionen		
4	Emissionen / Immissionen	Dokument	4
4.1	• Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen		
4.2	• Emissionsquellenplan		
4.3	• Berechnung der Staubemissionen EQ 01 - Transportvorgänge und Fahrverkehr		
4.4	• Maßnahmen zur Luftreinhaltung einschließlich Aussagen zu krebserregenden Stoffen		
4.5	• Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen		
4.6	• Emissionsquellen für Lärm		
4.7	• Erschütterungen		
4.8	• Emissionen von Treibhausgasen		
	Anhang zu Abschnitt 4	Verzeichnis	1
	Emissionsquellen	Formular 4.1a	1
	Emissionen	Formular 4.1b	1
	Emissionsquellen, Geräusche	Formular 4.2	1

05	Anlagensicherheit		
5	Anlagensicherheit	Dokument	6
5.1	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall 		
5.2	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche chemische Reaktionen 		
5.3	<ul style="list-style-type: none"> • Explosionsschutz 		
5.4	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten 		
5.5	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen für Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen 		
5.6	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen 		
5.7	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit 		
5.8	<ul style="list-style-type: none"> • Anhang zu Abschnitt 5 		
	Betriebstagebuch Top Car	Dokument	7
	Managementhandbuch Top Car	Dokument	19
06	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser		
6	Wassergefährdende Stoffe/Löschwasser	Dokument	10
6.1	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 		
	Anhang zu Abschnitt 6	Verzeichnis	1
	Lageranlagen f. wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle	Formular 6.1a	1
	Lageranlagen f. wassergefährdende flüssige Stoffe/flüssige Abfälle	Formular 6.1b	2
	Abfüllen/Umschlagen von wasser-gefährdenden flüssigen Stoffen	Formular 6.1c	1
	Stellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz durch AwSV - Sachverständigen	Dokument	4

07	Abfälle / Wirtschaftsdünger		
7	Abfälle	Dokument	2
7.1	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeines – Angaben zu verbleibenden Abfällen 		
7.2	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zum Abfall 		
7.3	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zum Verwertungs-/Beseitigungsweg des Abfalls Anhang zu Abschnitt 7 		
7.1	Abfallart / Entsorgung des Abfalls – A01	Formular 7.1	2
	Abfallart / Entsorgung des Abfalls – A02	Formular 7.1	1
	Abfallart / Entsorgung des Abfalls – A03	Formular 7.1	1
	Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/EN/SN – 170503	Dokument	2
	Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/EN/SN – 170503	Dokument	2
	Berechnung der Sicherheitsleistung	Tabelle	1
08	Abwasser		
8	Abwasser	Dokument	1
8.1	<ul style="list-style-type: none"> Abwasseranfall Anhang zu Abschnitt 8 		
09	Arbeitsschutz		
9	Arbeitsschutz	Dokument	3
9.1	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsschutz bei Betrieb der Anlage 		
9.2	<ul style="list-style-type: none"> Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien; Gerätesicherheitsgesetz 		
9.3	<ul style="list-style-type: none"> Biostoff-Verordnung 		
9.4	<ul style="list-style-type: none"> Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften Anhang zu Abschnitt 9 		
	Angaben zum Arbeitsschutz	Formular 9	4
10	Brandschutz		
10	Brandschutz	Dokument	1

11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung		
11	Angaben zur Energieeffizienz	Dokument	1
11.1	<ul style="list-style-type: none"> • Wärmenutzung 		
12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA		
12	Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 8 NatSchG LSA	Dokument	1
12.1	<ul style="list-style-type: none"> • Ist- Zustandsbeschreibung von Natur und Landschaft mit kartenmäßiger Darstellung 		
12.2	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft 		
12.3	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen 		
12.4	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung von Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen 		
12.5	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung von Ersatzmaßnahmen bei ausgleichbaren Eingriffen 		
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	Dokument	1
13.1	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der UVP-Pflicht 		
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung		
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	Dokument	2
14.1	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG) 		
14.2	<ul style="list-style-type: none"> • Umwelteinwirkungen, Gefahren, Nachteile und Belästigungen nach Betriebseinstellung • Anhang zu Abschnitt 14 		
	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung Erklärung des Antragstellers nach § 5 Abs. 3 BImSchG	Dokument	1

15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen		
15	Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	Dokument	1
15.1	<ul style="list-style-type: none"> • Bauvorlagen 		
15.2	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen für eine Erlaubnis nach BetrSichV 		
	Bauantrag		
	Textteil zum Bauantrag	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	Verzeichnis	2
1	Gegenstand des Bauantrages	Dokument	8
1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Vorhabens 		
1.2	<ul style="list-style-type: none"> • bauplanungsrechtliche Ausweisung/ Einordnung 		
1.3	<ul style="list-style-type: none"> • Art des Bauantrages 		
2	Antragsformulare		
3	Angaben zum Standort und Umgebung		
3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Administrative Einordnung 		
3.2	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentumsverhältnisse 		
3.3	<ul style="list-style-type: none"> • Erschließung des Standortes 		
3.5	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Einhaltung der Festlegung B-Plan 		
3.6	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsflächen 		
4	Baubeschreibung		
4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein 		
4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Umschlaghalle 		
4.3	<ul style="list-style-type: none"> • Lagerboxen mit Überdachung 		
4.4	<ul style="list-style-type: none"> • Container mit Sammel-tank 		
4.5	<ul style="list-style-type: none"> • Absetzcontainer 		
4.6	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsflächen 		
4.7	<ul style="list-style-type: none"> • Entwässerung 		
4.8	<ul style="list-style-type: none"> • Personal 		

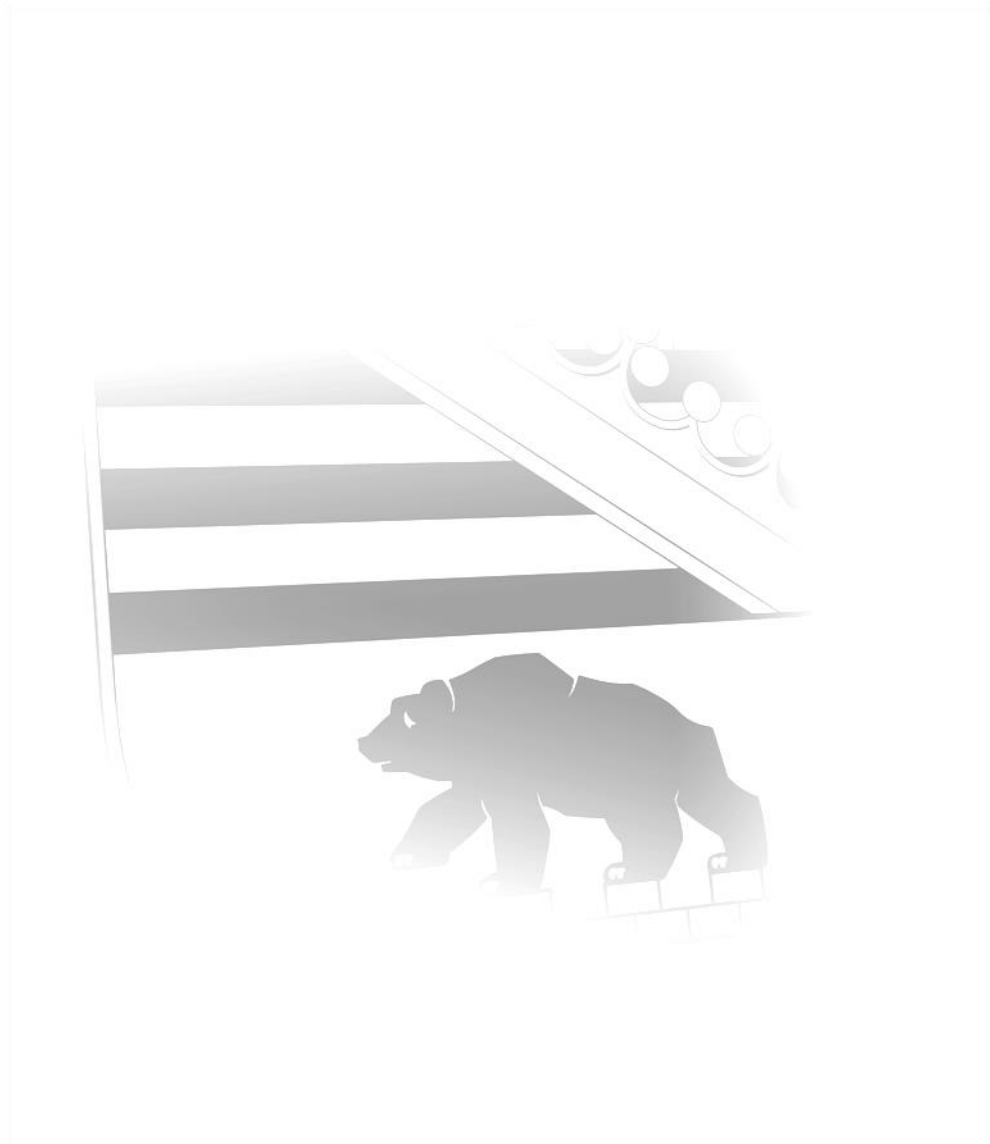
5	Berechnungen zum Bauvorhaben		
5.1	• Maße der geplanten baulichen Anlagen		
5.2	• Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ)		
5.3	• Ermittlung der Geschossflächenzahl (GFZ)		
5.4	• Container mit Sammeltank		
5.5	• Baukosten		
6	Bauzeichnungen		
7	Eingriffe in Natur und Landschaft		
8	Brandschutz		
9	Angaben zum Grundwasserschutz		
10	Standsicherheit		
11	Wärmeschutz		
12	Schallschutz		
13	Erschütterungsschutz		
14	Entwurfsverfasser		
	Anhänge		
	Antrag auf Baugenehmigung (§ 71 i. V. m. § 62 bzw. 63 BauO LSA)	Formular	3
	Antrag auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung	Formular	2
	Baubeschreibung zum Bauantrag	Formular	5
	Zustimmung Grundstückseigentümer	Formular	1
	Statistik für Baugenehmigungen	Formular	1
	Kopie des bundesweit gültigen Ingenieurausweises vom Entwurfsverfasser	Kopie	1
	Versicherungsnachweis der Berufshaftpflichtversicherung	Dokument	1
	Angaben zu Flurstückseigentümern und Nachbarn	Dokument	1
	Bebauungsplan	Karte (A3)	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Liegenschaftskarte	Zeichnung(A3)	1
	Lageplan Bau	Zeichnung (A2L)	1
	Grundriss	Zeichnung (A1)	1
	Schnitte und Ansichten	Zeichnung (A1L)	1

2 Nachgelieferte Unterlagen

Datum	Bezeichnung	Anzahl der Blätter
02.03.2023	Kostenübernahmeerklärung (Ergänzung)	1
02.03.2023	Formular 0 (Austausch)	5
02.03.2023	Topographische Karte 1:10.000 (Ergänzung)	1
02.03.2023	Topographische Karte 1:5.000 (Ergänzung)	1
02.03.2023	Flurkarte 1:1.000 (Ergänzung)	1
02.03.2023	Handelsregisterauszug (Ergänzung)	2
02.03.2023	Kostenübernahmeerklärung (Ergänzung)	1
02.03.2023	Seite 23 des Antrags BlmSchG (Austausch)	1
02.03.2023	SDB Biolex (Austausch)	3
02.03.2023	SDB Furtol Oilaktiv (Austausch)	6
02.03.2023	SDB Bioversal (Austausch)	4
02.03.2023	SDB ILKA Waschhallenreiniger (Austausch)	5
14.04.2023	Unterlagen zur Waagewanne/ Bodenwaage (Ergänzung)	2
14.04.2023	Formular 5.1 (Ergänzung)	1
14.04.2023	Topographische Karte (Ergänzung)	1
14.04.2023	Seiten 1/2 des Antrags BlmSchG (Austausch)	2
14.04.2023	Seiten 7/8 des Antrags BlmSchG (Austausch)	2
14.04.2023	Seiten 16/17 des Antrags BlmSchG (Austausch)	2
14.04.2023	Seiten 23/24 des Antrags BlmSchG (Austausch)	2
14.04.2023	Seite 26 des Antrags BlmSchG (Austausch)	1
14.04.2023	Seite 31 des Antrags BlmSchG (Austausch)	1
14.04.2023	Seiten 48/49 des Antrags BlmSchG (Austausch)	2
14.04.2023	Seite 56 des Antrags BlmSchG (Austausch)	1
14.04.2023	Formular 1 (Austausch)	1
14.04.2023	Formular 2.3 – BE 01 (Austausch)	1
14.04.2023	Formular 3.1 a (Austausch)	1

14.04.2023	Formular 3.1 b (Austausch)	1
14.04.2023	Formular 3.2 (Austausch)	1
14.04.2023	Formular 3.3 (Austausch)	1
14.04.2023	Formular 3.4 (Austausch)	1
14.04.2023	Formular 4.1 (Austausch)	1
14.04.2023	Formular 6.1a (Austausch)	1
10.07.2023	Seiten 7 bis 11 des Antrags BlmSchG (Austausch)	5
10.07.2023	Formular 1 – Seite 1 (Austausch)	1
10.07.2023	Formular 2.1 (Austausch)	1
10.07.2023	Formular 2.2 – 1.01 (Austausch)	1
10.07.2023	Formular 2.2 – 1.02 (Austausch)	1
10.07.2023	Formular 3.1a (Austausch)	1
10.07.2023	Formular 3.1b (Austausch)	1
10.07.2023	Formular 4.1a (Austausch)	1
10.07.2023	Formular 4.1b (Austausch)	1
10.07.2023	Seite 49 des Antrags BlmSchG (Austausch)	1
10.07.2023	Formular 7.1 – A01 (Ergänzung)	2
10.07.2023	Formular 7.1 – A02 (Ergänzung)	2
10.07.2023	Formular 7.1 – A03 (Ergänzung)	2
10.07.2023	Formular 7.1 – A04 (Ergänzung)	2
10.07.2023	Formular 7.1 – A05 (Ergänzung)	2
16.10.2023	Brandschutznachweis (Ergänzung)	14
16.10.2023	Feuerwehrplan: Übersichtsplan (Ergänzung)	1
16.10.2023	Seiten 37 – 46 (Abschnitt 6) des Antrags BlmSchG (Austausch)	10
16.10.2023	Stellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz (Ergänzung)	8
22.11.2023	Statische Berechnung des Containers mit Lagertank	10
29.01.2024	Formular 1 – Seite 3 (Austausch)	1
29.01.2024	Formular 2.1 (Austausch)	1

27.06.2024	Statische Berechnung Oberirdische Lagerbehälter nach DIN 6616/D (Ergänzung)	7
------------	---	---



ANLAGE 2 Rechtsquellen

- ABA-VwV** Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 (GMBI 2022 Nr. 4, S. 78)
- AbfBeauftrV** Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbMedVV** Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.7.2019 I 1082 (BGBl. I S. 1082)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.5.2023 I Nr. 140 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA Nr. 5/2021 S. 32)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- ASR A1.8** Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“, Ausgabe: November 2012 (GMBI 62/2012, S. 1210), zuletzt geändert GMBI 2018, S. 473
- ASR A3.4** Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“, Ausgabe: Mai 2023

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch

Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

BodSchAG LSA

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

GefStoffV

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

GewAbfV

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung -

GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

HintG LSA

Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 150), geändert durch Art. 4 G über die Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 16.2.2023 (GVBl. LSA S. 37)

Immi-ZustVO

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

NachwV

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021, Nr. 48–54, S. 1050–1192)

TRGS 201

Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, Ausgabe: Februar 2017, GMBI 2018 S. 234 – 235 vom 06.04.2018 [Nr. 12/13]

VermGeoG LSA

Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) vom 15. September 2004 (GVBl. LSA 2004, 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)

- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)



Verteiler

Original

Top Car AG
Schulze-Delitzsch-Straße 69
04315 Leipzig

Kopie / elektronische Form

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- Referat 402/402.b (Genehmigung)
- Referat 402/402.c (physikalische Umweltfaktoren – Lärm)
- Referat 402/402.c (gebietsbezogener Immissionsschutz)
- Referat 402/402.d (anlagenbezogener Immissionsschutz)
- Referat 402/402.g (Chemikaliensicherheit)
- Referat 401 (Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz)

Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 53 – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost / West
Freiimfelder Str. 68
06112 Halle (Saale)

Landkreis Harz
Amt 67 - Umweltamt
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Welterbestadt Quedlinburg
Der Oberbürgermeister
Markt 1
06484 Quedlinburg

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de